

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 260 vom 28. August 2018

BE Obergericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_260

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 260 du 28 août 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 260 del 28 agosto 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, falsche Anschuldigung, versuchte Anstiftung zu falschem Zeugnis | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 4. Mai 2016 stellte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldiger) wegen grober Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am 7. August 2007 in Bern, und wegen Führen eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis, angeblich begangen am 25. Dezember 2007, wegen Eintritts der Verjährung ein. Weiter sprach es den Beschuldigten von den Anschuldigungen der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen durch Kauf von 2 kg Hanfmaterial von Herbst 2009 bis 25. März 2010, der Hinderung einer Amtshandlung, angeblich begangen am 13. August 2010 in C. _____, des Fahrens mit Motorfahrzeug unter Drogeneinfluss, angeblich begangen am 10. Juni 2010 in E. _____, sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, angeblich begangen am 10. Juni 2010 in E. _____, frei. Die Vorinstanz richtete für die Einstellungen und Freisprüche eine Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte an die beiden amtlichen Verteidiger Fürsprecher D. _____ und Rechtsanwalt F. _____ aus, unter Ausscheidung von 10 % der Verfahrenskosten und Auferlegung an den Kanton Bern. Die Vorinstanz erklärte den Beschuldigten hingegen in folgenden Punkten für schuldig: - der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Anbau von Betäubungsmitteln (Hanfpflanzen), begangen von Frühjahr 2011 bis am 20. September 2011 in G. _____ (Ziff. 1.2 der Anklageschrift), - der gewerbmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen durch o Beförderung, Besitz und Verarbeiten von ca. 55 kg Hanf-Blütenständen und ca. 110 kg durchmischtem Hanfmaterial, begangen in der Zeit von September 2009 bis 10. März 2010 in H. _____ und I. _____ (Ziff. 2.1.1. bis 2.1.3. der Anklageschrift), o Kauf von ca. 12 kg Hanfrohmaterial und Verarbeiten zu Hanfblüten, begangen zwischen Oktober 2009 bis März 2010 in J. _____ und Bern (Ziff. 2.2.1. der Anklageschrift), o Kauf von ca. 12 kg Hanfrohmaterial und Verarbeiten zu Hanfblüten, begangen von Oktober 2009 bis am 25. März 2010 in K. _____, Bern und anderswo (Ziff. 2.2.3. der Anklageschrift), o Verkauf, Vermittlung bzw. Abgabe von ca. 7.5 kg Hanfblüten, begangen ab Juni 2009 bis 25. März 2010 in Zürich, Bern und anderswo (Ziff. 2.4.1. bis Ziff. 2.4.7 der Anklageschrift), o Besitz von 5.75 kg Hanfblüten, begangen am 25. März 2010 und vorher in E. _____ (Ziff. 2.5. der Anklageschrift),

E. 3

o Erlangen einer unbekannt Menge Outdoorhanf, begangen am 13. September 2010 in J. _____ (Ziff. 2.6. der Anklageschrift), o Anbau einer unbekannt Menge Hanfstauden, Herstellung einer unbekannt Menge illegalen Drogenhanfes, Beförderung einer unbekannt Menge Hanf zum Zwecke der Gewinnung von illegalem Drogenhanf sowie Besitz von ca. 360 kg Hanf, begangen vom 1. Mai 2010 bis am 27. September 2010 in C. _____ (Ziff. 2.7.1. bis Ziff. 2.7.4. der Anklageschrift), o Beförderung einer unbestimmten Menge Hanf, Herstellung von Drogenhanf (mindestens 20 kg) und Besitz von mindestens 20 kg Hanfblüten, von ca. 50 kg Hanfzweigen sowie diversen Rüstabfällen, begangen vom 18. September 2010 bis 27. September 2010 in L. _____ und M. _____ (Ziff. 2.8.1. bis 2.8.3. der Anklageschrift), - der falschen Anschuldigung, begangen am 7. März 2006 an einem unbekannt Ort z.N. N. _____ (Ziff. 4. der Anklageschrift), - der versuchten Anstiftung zu falschem Zeugnis, begangen Ende 2007/Anfang 2008 an einem unbekannt Ort (Ziff. 5. der Anklageschrift), - der Sachbeschädigung, begangen am 13. September 2010 in J. _____ (Ziff.

E. 7

der Anklageschrift). Der Beschuldigte wurde hierfür – unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 183 Tagen – zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 10. August 2007, sowie zu einer ambulanten therapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug verurteilt. Weiter hatte der Beschuldigte 90 % der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, zuzüglich der Kosten für die schriftliche Begründung, zu tragen. Schliesslich bestimmte die Vorinstanz – unter Festlegung der entsprechenden Rückzahlungspflicht – das amtliche Honorar der beiden Verteidiger, verfügte die Entlassung des Beschuldigten aus der Sicherheitshaft, die Einziehung zur Vernichtung diverser Gegenstände, die Rückgabe des beschlagnahmten Mietvertrags vom 24. Mai 2014 nach Rechtskraft des Urteils sowie die nötigen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Löschung des DNA-Profiles (pag. 5830 ff. und 5947 f.). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher D. _____ am 13. Mai 2016 form- und fristgerecht die Berufung an, wobei er diese auf Ziffer III des Urteils und die daraus resultierenden Rechtsfolgen beschränkte (pag. 5924). Auch Rechtsanwalt F. _____ meldete gleichentags form- und fristgerecht die auf Ziffer III und die daraus resultierenden Folgen beschränkte Berufung an (pag. 5926). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 26. Juli 2016 bestätigte Fürsprecher D. _____ die Beschränkung der Berufung auf Ziffer III des Urteils. Weiter teilte er mit, dass sein Klient die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorziehe (pag. 5973 f.). Am 15. August 2016 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch Nichteintreten auf

4 die Berufung des Beschuldigten beantrage (pag. 5987). Mit Verfügung vom 23. August 2016 hob die Verfahrensleitung das amtliche Mandat von Rechtsanwalt F. _____ auf und wies dessen Berufungserklärung vom 28. Juli 2016 aus den Akten (pag. 5492 ff.). Am 25. August 2016 zog die Verfahrensleitung diesen Entscheid in Wiedererwägung und gewährte den Parteien zu dieser Frage das rechtliche Gehör (pag. 6014 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft nahm am 26. August 2016 (pag. 6018 f.) und Fürsprecher D. _____ am 9. September 2016 (pag. 6030 ff.) hierzu Stellung. Rechtsanwalt F. _____ replizierte am 13. Oktober 2016 (pag. 6071 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 25. Oktober 2016 auf eine weitere Stellungnahme (pag. 6079), Fürsprecher

D._____ reichte am 3. November 2016 abschliessende Bemerkungen ein (pag. 6080). Auf entsprechende Nachfrage der Verfahrensleitung teilte der Präsident der Anwaltsaufsichtsbehörde am 21. November 2016 mit, dass Rechtsanwalt F._____ gemäss nicht rechtskräftigem Entscheid vom 6. September 2016 mit der Übernahme des Mandats des Beschuldigten eine unzulässige Doppelvertretung eingegangen sei (pag. 6089). Daraufhin entschied die Kammer mit Beschluss vom 16. Dezember 2016, dass Rechtsanwalt F._____ aus dem amtlichen Mandat entlassen, seine Berufungserklärung jedoch zu den Akten erkannt werde. Die in der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge wurden hingegen abgewiesen (pag. 6093 ff.). Am Vorabend der oberinstanzlichen Hauptverhandlung liess Fürsprecher D._____ der Kammer ein Arztzeugnis von Dr. med. O._____ vom 27. November 2017 zukommen, in welchem dem Beschuldigten attestiert wurde, dass er nicht zur Teilnahme an der Verhandlung fähig sei. Fürsprecher D._____ teilte weiter mit, dass er davon ausgehe, dass sein Klient dennoch zur Hauptverhandlung erscheinen werde (pag. 6307 ff.). Am 24. November 2017 gelangte der Beschuldigte erneut ans Obergericht des Kantons Bern und kündigte an, am 29. November 2017 an der Verhandlung teilzunehmen (pag. 6313 ff.). Am 29. November 2017 wurde die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten eröffnet. Fürsprecher D._____ stellte und begründete den Antrag, die Verhandlung sei abzubrechen und es sei ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen. Staatsanwalt Dr. B._____ stellte seinerseits den Antrag, die Verhandlung sei in Abwesenheit des Beschuldigten fortzusetzen. Die Kammer beschloss daraufhin, die Verhandlung zu unterbrechen und zu einem neuen Termin vorzuladen. Gleichzeitig kündigte der Präsident an, künftig nur noch Arztzeugnisse eines noch zu bestimmenden Vertrauensarztes zu akzeptieren (pag. 6310 ff.). Am 3. Januar 2018 wurde der Beschuldigte zur Fortsetzungsverhandlung vorgeladen. Die Verfahrensleitung verfügte, dass ein Arztzeugnis nur noch akzeptiert werde, wenn dieses durch einen Vertrauensarzt des Obergerichts ausgestellt würde. Ein Fernbleiben ohne Attest gelte als unentschuldig (pag. 6332 f.). Am 3. Mai 2018 gelangte der Beschuldigte erneut ans Obergericht und reichte ein Arztbericht des City Notfalls vom 29. November 2017 zu den Akten (pag. 6344 ff.). Am 1. Juni 2018 stellte der Beschuldigte erneut Antrag auf Kassation des erstinstanzlichen Urteils, unter Beilage verschiedener Dokumente (pag. 6358 ff.). Am 13. Juni 2018 wurde die Fortsetzungsverhandlung erneut in Abwesenheit des Beschuldigten eröffnet. Fürsprecher D._____ gab bekannt, dass er über eine unbekannt

Nummer per SMS informiert worden sei, dass der Beschuldigte ohnmächtig geworden sei und deswegen nicht an der Verhandlung teilnehmen könne. Die Kammer stellte fest, dass der Beschuldigte der Hauptverhandlung unentschuldig ferngeblieben sei. Da die Voraussetzungen für die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens nicht erfüllt seien, werde die Hauptverhandlung abgebrochen und es werde zeitnah zur Fortsetzungsverhandlung vorgeladen (pag. 6378 ff.). Am 19. Juni 2018 wurde erneut zur Fortsetzungsverhandlung geladen, wobei die Kammer im Falle des unentschuldigten Fernbleibens des Beschuldigten die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens in Aussicht stellte (pag. 6387 f.). Der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. August 2018 blieb der Beschuldigte erneut unentschuldig fern, weswegen in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. 3. Anträge der Parteien Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. August 2018 stellte und begründete Fürsprecher D._____ namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 6422 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.